

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 7. Mai 1998

Teil II

144. Kundmachung: Staatseblem und Staatsfahne von Turkmenistan und Standarte des Präsidenten von Turkmenistan

144. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Staatseblem und die Staatsfahne von Turkmenistan und die Standarte des Präsidenten von Turkmenistan

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das Staatseblem und die Staatsfahne von Turkmenistan und die Standarte des Präsidenten von Turkmenistan Anwendung findet, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Farnleitner